Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gesellschaft RETRE, s.r.o.

Gültig ab: 1.9.2017

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen, in denen die Gesellschaft RETRE, s.r.o. gegenüber ihren Vertragspartnern als Lieferant von Brandschutzglas ANTIFIRE® auftritt.

I. Allgemeine Bestimmungen, Abschluss von Verträgen (Geschäftsbedingungen, Angebot, Bestellung)

1.1 Die geschäftlichen Schuldverhältnisse zu unseren Vertragspartnern (nachstehend „Abnehmer" genannt) unterliegen lediglich diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, und zwar auch ohne ausdrückliche Verweise oder Hinweise auf ihre Verbindlichkeit im Vertrag oder im Angebot. Abweichende Liefer- oder Geschäftsbedingungen können nur dann verbindlich sein, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich akzeptieren werden. Dies gilt auch für die Geschäftsbedingungen aller unserer Abnehmer.

1.2 Alle Vereinbarungen (insbesondere Verträge) müssen schriftlich abgeschlossen und durch beide Vertragsparteien unterzeichnet werden. Dies gilt auch für alle nachfolgenden Änderungen. Mündliche Vereinbarungen und Zusagen sind nicht verbindlich. Erklärungen unserer Mitarbeiter sind nur dann verbindlich, wenn wir sie anschließend schriftlich bestätigen.

1.3 Falls unser Angebot nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet ist, ist es unverbindlich und stellt im rechtlichen Sinne nur eine Aufforderung zur Vorlage eines Vertragsangebotes (nachstehend „Bestellung" genannt) dar. Die uns vorgelegte Bestellung akzeptieren wir schriftlich oder durch ihre Ausführung.

1.4 Der Inhalt des Vertrages richtet sich nach dem Inhalt der Bestellungsannahme (Bestätigung). Falls unsere Annahme (Bestätigung) Abweichungen vom ursprünglichen Angebot oder von der Bestellung enthält, mit denen der Abnehmer nicht einverstanden ist, dann ist der Abnehmer verpflichtet, uns diese Tatsache unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.5 Falls es zu keiner ausdrücklichen schriftlichen Akzeptation kommt, dann gelten die obigen Bestimmungen (siehe Art. 1.4) für den Lieferschein, die Vorauszahlungs- und Endrechnung.

1.6 Der Abnehmer kann eine Änderung des Vertrages nur bis zum Beginn der Bestellungsausführung (Materialbestellung, Produktion) verlangen. Bei einer Akzeptation der Änderung unsererseits werden dem Besteller die entstandenen Mehrkosten verrechnet und es wird eine neue Lieferfrist festgelegt.

II. Lieferung, Erfüllung, Lieferfristen

2.1 Die Waren liefern wir ab Werk mit eigenen Fahrzeugen oder mittels unseres vertraglichen Frachtführers. Wir sind berechtigt, die Transportart und den Transportweg zu wählen. Als Zeitpunkt der Übergabe bei einer Lieferung mit unseren eigenen Fahrzeugen oder mittels unseres vertraglichen Frachtführers gilt spätestens der Zeitpunkt, zu dem die Waren an den Abnehmer oder an einen beauftragten Empfänger am Lieferort übergeben werden. Als Übergabe gilt die Ermöglichung der Entladung der gelieferten Waren.

2.2 Als Zeitpunkt der Warenlieferung bei einer Warenbeförderung durch den Abnehmer oder seinen vertraglichen Frachtführer gilt der Zeitpunkt, zu dem die Warenübernahme (Verladung) in unserem Werk ermöglicht wird. Eine nicht reklamierte Übernahme der Sendung durch den Abnehmer oder seinen vertraglichen Frachtführer wird für einen Nachweis der Unversehrtheit der Verpackung und einer ordnungsgemäßen Verladung gehalten, es sei denn, der Abnehmer weist nach, dass die Verpackung bei der Übergabe der Sendung Mängel aufgewiesen hat bzw. dass die Verladung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist.

2.3 Die Gefahr für die Waren geht auf den Abnehmer jeweils mit der Warenlieferung über.

2.4 Falls wir die Lieferfrist nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnen, dann wird sie nur für eine ungefähre Lieferfrist gehalten. Die Lieferfrist beginnt an dem Tag, an dem alle Einzelheiten der Bestellung geklärt sind. Die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Abnehmer mit der Übermittlung oder Genehmigung der für die Ausführung der Bestellung erforderlichen Angaben oder mit der Vorauszahlung oder mit einer anderen Zahlung gegenüber uns in Verzug ist.

2.5 Im Falle einer verspäteten Lieferung oder Erfüllung unsererseits werden wir dem Abnehmer den realen Termin der Lieferung so bald wie möglich mitteilen.

2.6 Im Falle einer verspäteten Übernahme der Lieferung durch den Abnehmer werden wir die Waren auf seine Kosten und Gefahren aufbewahren. In diesem Fall ist die Aufforderung zur Warenübernahme gleichermaßen verbindlich wie die Warenlieferung. Die Fälligkeitsfrist der Rechnungen für Lieferungen beginnt in diesem Fall an dem ersten Verzugstag der Warenübernahme.

2.7 Im Preis der Waren ist die Miete der Ständer für 14 kalendertage inbegriffen. Falls die Ständer innerhalb von 14 Kalendertagen durch den Abnehmer nicht zurückgegeben werden oder falls es zu ihrem Verlust kommt, wird dem Abnehmer ein Betrag verrechnet, der den Kosten für jeden einzelnen nicht zurückgegebenen Ständer je nach seinem Typ entspricht:

Typ des Ständers	Rechnungspreis in EUR/Stk.
LM (L klein)	**160 EUR**
LV (L groß)	**200 EUR**
AM (A klein)	**365 EUR**
AL (A groß + Giga)	**645 EUR**

2.8 Wir sind berechtigt, teilweise Leistungen (Teillieferungen) zu erbringen, falls die Annahme dieser Teillieferungen für den Abnehmer akzeptabel ist.

III. Preis, Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise werden als Vertragspreise vereinbart. Die vereinbarten Preise gelten für Lieferungen ab unserem Werk zuzüglich Verpackungs- und Transportkosten sowie der sonstigen Versand- und Versicherungskosten.

3.2 Falls der Abnehmer einen Versicherungsvertrag verlangen wird, werden wir lediglich als Vermittler für die Vereinbarung dieser Versicherung auftreten, die sämtlichen Versicherungskosten gehen zu Lasten des Abnehmers.

3.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Warenlieferung fällig. Bei einem Antrag auf eine längere Fälligkeit sind wir berechtigt, die Lieferung zu versichern und zu diesem Zweck die Bonität unseres Abnehmers durch den Versicherungsträger überprüfen zu lassen. Die Bedingungen werden individuell geklärt.

3.4 Wir sind berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen. Im Falle von Teillieferungen (siehe Punkt 2.8) sind wir berechtigt, Teilrechnungen für einzelne Lieferungen auszustellen.

3.5 Eine Anrechnung ist nur bezüglich der unbestrittenen (d.h. von uns anerkannten) oder der rechtskräftigt zugeschriebenen Gegenforderungen möglich. Gleiches gilt auch für die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes.

3.6 Falls der Abnehmer die fälligen Zahlungen (einschl. der Vorauszahlungen) nicht begleicht, können wir nach dem fruchtlosen Ablauf einer von uns gesetzten Frist, die länger als 14 Kalendertage sein muss, einen Schadenersatz verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

IV. Ansprüche aus mangelhafter Erfüllung

4.1 Der Abnehmer ist verpflichtet, die Waren unverzüglich nach ihrer Lieferung zu überprüfen. Alle Mängel sind in einem Übergabeprotokoll festzuhalten und uns spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Warenlieferung, jeweils jedoch vor der Verarbeitung der gelieferten Waren, mitzuteilen. Weitere Aspekte einer Reklamation nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bleiben unberührt. Ansprüche aus einer mangelhaften Erfüllung erlöschen durch die Montage oder durch weitere Verarbeitung, dies gilt nicht für versteckte Mängel.

4.2 Die durch die Produktion bedingten Abweichungen in Abmessungen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbtönen sowie Abweichungen aus der Sicht der Lichttechnik und der Strahlenphysik sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Dies gilt auch für Toleranzen bei Zuschnitten und die branchenübliche Bearbeitung. Die durch die Produktion und Materialien bedingten Erscheinungen, z.B. die Entstehung einer Interferenz, Doppelglaseffekte, mehrfache Reflexionen, Reflexionsfehler und Anisotropie, können aus technischen Gründen nicht vermieden werden. Die öffentlichen Angaben zu der Funktion entsprechen den gültigen Normen sowie den in diesen Normen festgelegten Messbedingungen.

4.4 Die Ansprüche aus einer mangelhaften Erfüllung werden wir unter Ausschluss der weiteren Ansprüche im Rahmen der zusätzlichen Leistung als eine Ersatzlieferung oder Reparatur erfüllen.

V. Zustellung

5.1 Wird nach diesen Bedingungen eine Schriftform für Rechtshandlungen erfordert, gilt die Zustellung als wirksam, falls sie wie folgt getätigt wird:

a) persönlich, per Post oder per Kurier; die Zustellung wird an die im Handelsregister als Sitz angeführten Adressen oder an die im Angebot oder in der Bestellung als Zustellungsadresse angeführten Adressen erfolgen,

b) elektronisch per E-Mail, falls die Zustellung an E-Mailadressen erfolgen wird, die im Angebot, in der Bestellung oder im Vertrag zwecks der Zustellung angeführt sind; die Zustellung wird in diesem Fall für wirksam gehalten, falls an die E-Mailadresse zugestellt wird, die für eine konkrete Rechtshandlung (z.B. Bestellung, Reklamation, etc). bestimmt ist und falls die Zustellung der elektronischen Nachricht anschließend durch den Empfänger elektronisch bestätigt wird.

VI. Schlussbestimmungen

6.1 Sollten einzelne Bestimmungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben.

6.2 Der Vertrag richtet sich nach dem Gesetz der Bundesrepublik Deutschland so, wie es für ausländische Geschäfte gilt.

Datum: 1/9/2017

Ort: Třeboň

Geschäftsführer der Gesellschaft RETRE, s.r.o. – Marcel Theer

:

RETRE, s.r.o.
Ostrovského 253/3, 150 00 Praha 5 - Smíchov
Provoz: Pražská 1193, 379 01 Třeboň
IČ: 63907470, DIČ: CZ63907470
Tel. 384 724 248, 384 721 797 (6)